

## **GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Band Kalter Kaffee**

- 1. Die Auszahlung der Gage erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung auf Rechnungsstellung der Band oder bar gegen Quittung.**
- 2. Eine gegenseitige Konventionalstrafe in Höhe von 50 % der vereinbarten Summe gilt bei Vertragsbruch als vereinbart.**
- 3. Es wird darauf hingewiesen, dass Veranstaltungen öffentlicher Art der GEMA zu melden sind.  
Die Kosten für die GEMA trägt der Veranstalter.**
- 4. Eventuelle organisatorische Fragen sind mit der Band „Kalter Kaffee“ im Vorfeld zu besprechen. (z.B. benötigte Technik)**
- 5. Die Band „Kalter Kaffee“, garantiert den pünktlichen Beginn der Veranstaltung, sowie, falls vereinbart, den rechtzeitigen An- u. Abtransport der benötigten Technik.**
- 6. Auf Grund des hohen Wertes der eingesetzten Technik muss der Spielort so gewählt sein, dass die Geräte vor schädlichen Witterungseinflüssen (Regen, starke Sonneneinstrahlung, Staub etc.) geschützt sind. Andernfalls behält sich die Band „Kalter Kaffee“ vor, vom Vertrag zurück zu treten.**
- 7. Der Veranstalter hat für eine ausreichende Stromversorgung zu sorgen. (mind. 1 Schuko. Steckdosen 230 V)  
Die Band „Kalter Kaffee“ benötigt eine Bühnenfläche von ca. 6 qm. (Bühnenmaße ideal 4m breit 2m tief , mind. 3m breit 2m tief)**
- 8. Die Band „Kalter Kaffee“ behält sich eine Umbesetzung von einzelnen Musikern (z.B. bei Krankheit, Todesfall, Verhinderung etc.) in Absprache mit dem Veranstalter vor.  
Die Band „Kalter Kaffee“ tritt unter solchen Umständen eventuell mit nur 1 Musiker auf.**
- 9. Im Falle einer Vertragskündigung beträgt die Kündigungsfrist beiderseits 14 Tage vor Auftrittstermin. (bitte beachten Sie Punkt 2)**
- 10. Für entstandene Schäden, innerhalb der Vertragszeit (Dauer der Veranstaltung) und durch Nichtverschulden der Band „Kalter Kaffee“ haftet der Veranstalter mit dem jeweiligen Zeitwert der beschädigten Objekte. (Randale, nicht Einhaltung der Aufsichtspflicht o.ä.)**
- 11. Die Band „Kalter Kaffee“ ist keiner Rechtsform zugeordnet.  
Sie ist vielmehr ein so genannter „loser Zusammenschluss von Musikern“. Somit ist jeder Musiker in diesem Zusammenschluss verpflichtet, seine Einnahmen aus Veranstaltungen gegenüber dem Finanzamt zu erklären.**